



## Beschluss des Gemeinderates

Sitzung vom 7. März 2019

GRB.2019.7

### **Botschaft Initiative "Für eine lebendige Altstadt - Initiative für den Erhalt der Churer Stadtkinos"**

1. Die in der Initiative beantragte Änderung von Art. 46 Abs. 1 des Baugesetzes der Stadt Chur (BauG) wird für gültig erklärt und der Volksabstimmung unterbreitet.
2. Der in der Initiative beantragte neue Art. 100 Abs. 4 des Baugesetzes der Stadt Chur (Übergangsbestimmung) wird für ungültig erklärt und der Volksabstimmung nicht unterbreitet.
3. Die in der Initiative beantragte Änderung von Art. 46 Abs. 1 des Baugesetzes der Stadt Chur (BauG) wird zur Ablehnung empfohlen.

4. Mitteilung an

Initiativkomitee "Für eine lebendige Altstadt – Initiative für den Erhalt der Churer Stadtkinos"  
Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit (FWSL)  
Departement Bau Planung Umwelt (BPUL)  
Hochbaudienste (HBDL)  
Rechtskonsulent (REKOL)  
Stadtkanzlei (STKAS)  
Finanzkontrolle (FIKOA)

Namens des Gemeinderates

Der Gemeinderatspräsident

Marco Tscholl

Der Stadtschreiber

Markus Frauenfelder

